

Ka
5457

Beleuchtung
der
unpartheyischen Gedanken
über
die Einführung
des
Simultaneums
in den Osnabrückischen Orten
Fürstenau und Schleddehausen
und die dagegen
von der
Stadt Fürstenau
geführten
Beschwerden.



Regensburg. 1788.

bei Montags Erben.

Ka 54576



§. I.

System des H. Verf. der: Unpar-
theyischen Gedanken ic.

Der Verfasser der jüngsthin im Druck
erschienenen: Unpartheyischen Ge-
danken über die Einführung des Si-
multaneums in den Osnabrückischen
Orten Fürstenau und Schleddehausen
und die dagegen von der Stadt
Fürstenau geführten Beschwerden.
Grtf. und Leipz. 1788. 8. welcher aus
der redlichsten Absicht, in dieser an-
jetzt im teutschen Publikum einige Aufmerksamkeit er-
regenden Streitigkeit durch die von ihm an-
gestellte Untersuchung der Wahrheit auf den
Grund zu kommen, die Feder ergriffen zu
haben scheint, wirft gleich anfangs (§. 2.
seiner Schrift) die Frage auf: aus welchem
rechtlischen Grunde die durch den Vergleich
vom 29 Dec. 1786. beliebte Abänderung der
Osnabrückischen perpetuirlichen Kapitula-
tion



tion a), nach welcher nunmehr in Schle-
dehausen den Evangelischen, und in Für-
stenau den Catholischen eine öffentliche Res-
ligionsübung verstattet worden, habe vorge-
nom-

(a) H. Schmidt in seiner: Kurzen Bes-
leuchtung der Pütterischen unmas-
geblichen Gedanken 2c. tadelte S. 9.
den H. G. J. R. Pütter, daß derselbe dies-
ses Document nicht perpetuirliche Stifts-
sondern Wahl: Capitulation nenne; ich
bekenne jedoch, daß ich darinn nichts ta-
delswürdiges, wenigstens nichts tadelwürdi-
geres in dem Zusatze: Wahl: als: Stifts-
Capitulation finden kann. Eigentlich und
ursprünglich heißet sie schlechtweg: perpe-
tuirliche Capitulation. So nennet sie
der Osnabrückische Friedensschluß: uni-
formis perpetuaeque capitulationis &c.
so heißet sie in der Ueberschrift bey
Meyern; so nennet sie sich im Contexte selbst;
nirgends finden sich legale Spuren, daß sie
Stifts: oder Wahl: Capitulation heißen
müsse. Da sie jedoch bey jeder neuen
Wahl oder Postulation eines Bischofs er-
neuert und beschworen wird, so kann man sie
ganz schicklich auch Wahl: Capitulation
nen-



nommen werden können? Er bescheidet sich (ebend.); daß sich zwey Quellen gedenken lassen, aus welchen die Befugniß dazu entspringen könne, nemlich, entweder die nämliche Autonomie, nach welcher durch die Einwilligung des Bischofs, des Hauses Braunschweig-Lüneburg und des Domkapitels vormals gewisse Orte theils den Catholischen, theils den Augsburgischen Confessionsverwandten, theils beiden Religionstheilen zugleich zum öffentlichen Gottesdienste angewiesen worden, und nun durch eine entgegengesetzte Einwilligung solcher Paciscenten ein anderes beliebet werden, oder das Landes-

A 3

herr:

nennen, wie sie denn der H. Verfasser der: Unpartheyischen Gedanken 2c. mit dem ich es hier zu thun habe, ebenfalls so nennt. Wollte man aber etwa auf den Ausdruck: Stiftes-Capitulation um deswillen bestehen, um gleichsam damit zu verstehen zu geben, das ganze Stift, sämtliche Unterthanen also auch, hätten sie abgeschlossen; so wäre der in solchem Maaße ihr bengelegte Titel höchst verfänglich, ja grundfalsch; denn nicht das Stift, sondern der Bischof, das H. Braunschweig-Lüneburg und das Domkapitel haben sie unter sich abgeschlossen.



herrliche Reformation: Recht. Et hält jedoch dafür: letzteres, das landesherrliche Reformation: Recht, könne schlechterdings keine Befugniß dazu darbieten, da solches im Stifte Osnabrück durch ein Staatsgrundgesetz, nemlich durch die perpetuirliche Capitulation, beschränket sey, (s. 3. und 15.) und die in Rücksicht des landesherrlichen Reformation: Rechts im westphälischen Frieden Art. V. s. 30. 31. enthaltene allgemeine Verordnungen nicht Platz gewinnen könnten, wo ihnen in Ansehung eines einzelnen Landes besondere Verordnungen des westphälischen Friedenschlusses, so wie in Ansehung des Stifts Osnabrück der Art. XIII. s. 4. und 7. entgegen stünden. (s. 16 — 18.) Aber auch eine bloße Einwilligung derer, welche die Osnabrückische Wahl: und Stifts: Capitulation abgeschlossen hätten, könne die Sache nicht erledigen, da nicht allein solche Wahl: Capitulation nach dem ausdrücklichen Bezug, die der westphälische Friedensschluß als solchen nehme, als diesem einverleibet, anzusehen sey, mithin die Kraft eines Reichsgesetzes habe, und also auch nicht ohne Einwilligung Kaisers und des Reichs abgeändert werden könne, (s. 5 — 7.) sondern auch sämtliche Unterthanen ein jus quae-situm aus solcher erlangt hätten, welches ihnen



ihnen ebenfalls ohne ihre Einwilligung nicht genommen werden möge, (S. 8. — II.) und es bliebe also kein anderer rechts begründeter Weg, um eine solche Abänderung der Wahl-Capitulation thunlich zu machen übrig, als der einer gütlichen Uebereinkunft mit denen durch eine solche Abänderung theiligten Unterthanen. (S. 12. 13.)

Da ich der Sache nicht weniger, wie der Herr Verfasser, nachgedacht habe, und nach meiner innigsten und lebhaftesten Ueberzeugung seiner Meinung nicht beypflichtet kann, so will ich mit aller Freymüthigkeit die Gründe, welche mich hiezu bewegen, (wie es dem Herrn Verfasser selbst als einem redlichen Forscher der Wahrheit nicht unangenehm seyn kann, und wie es auch vielleicht manchen im Publico nicht unangenehm seyn wird, die Sache mit einem Blicke von beiden Seiten übersehen zu können, und gleich Gründe und Gegen Gründe neben einander zu finden, hier anzeigen. Ich will aber zuerst den ganzen Gedanken-Gang, nach welchem ich die Sache betrachte, auszeichnen, und dadurch zugleich nicht allein die wahre Beschaffenheit, die es mit dem landesherrlichen Reformations-Rechte theils überhaupt, theils nach denen demselben in dem westphä-

A 4

lischen



lischen Friedensschlüsse gegebenen Beschränkungen hat (b), sondern auch die Rechte und Ver-

(b) Ich rathe aus wahrer Wohlmeinung einem jeden, der über gegenwärtige Streitfache urtheilen will, sich vor allen Dingen einen reinen Begriff von dem so oft genannt werdenden, aber im Grunde so wenig verstandenen jure reformandi zu verschaffen. Die Erfahrung hat mich gelehret, daß es gemeinlich der Mangel eines reinen Begriffes und selbst die der Sache nicht angemessenen und leicht auf irrige Begriffe leitende Benennung: jus reformandi, ist, welche zu Mißdeutungen Unlaß giebt, ja wohl gar verursacht, daß man dafür hält, die ganze Sache sey äußerst delicat und noch zu unbestimmt in den Gesetzen; man thue wohl, sie gar nicht zu berühren, und sorgfältig zu umgehen. *re.* Nichts ist gleichwohl unschuldiger, nichts in dem Gesetze klarer und billiger bestimmt, als dieses nur inadanquat und mißbräuchlich genannte jus reformandi, welches man bald finden wird, wenn man nur der Sache auf den Grund gehet, und sich gleich anfangs merket, daß es eigentlich nicht heißet: jus re-

for-



Verbindlichkeiten, welche, es sey nun mit Aufhebung, oder auch mit Beschränkung, oder endlich mit Beybehaltung des landesherrlichen Reformation: Rechts aus der Osna-brückischen Wahl: Capitulation erwachsen, ins Licht zu stellen suchen.

§. 2.

Natur und Beschaffenheit des juris reformandi.

Bei jeder Beleuchtung eines Gegenstandes des deutschen Staatsrechts ist es rathsam, zuvörderst von dem dabei zum Grunde liegenden natürlichen oder allgemeinen Staatsrechte auszugehen, und hienächst zu untersuchen, ob und in wie ferne das positi-

A 5

ve

formandi, (vor welchen Ausdruck man schon, als ob darunter eine Beschränkung der Gewissensfreiheit, des Glaubens oder Nicht: Glaubens der Unterthanen verstanden werde) sondern *jus reformandi religionis exercitium*. I. P. O. Art. V. §. 30. — Also nur mit Muth und Zuversicht an die Sache gegangen! wir werden bald sehen, daß wir festen und sichern Grund vor uns haben.



ve teutsche Staatsrecht darunter eine
 Abänderung mache. Also auch hier zuvörderst
 von dem natürlichen oder allgemeinen Staats-
 recht. Nach diesem nun stehet unlängbar je-
 dem Landesherrn das Recht zu, zwar nicht
 über das Gewissen seiner Unterthanen zu herr-
 schen, ihnen vorzuschreiben, was sie glauben
 oder nicht glauben, zu welcher Religion sie
 sich bekennen sollen — das wäre Gewiss-
 sens-Zwang — wohl aber das Recht,
 ihnen die Religions-Uebung in seinen Staa-
 ten zu erlauben oder nicht zu erlauben, da
 diese Religions-Uebung vorzüglich öffentliche
 Versammlungen mit sich bringet, und der
 Landesherr ohnstreitig befugt ist, feierliche
 Versammlungen in seinen Landen zu gestat-
 ten oder nicht zu gestatten. Dieses Landes-
 herrliche Recht nun, diesen Theil des juris
 majestatici circa sacra, nennet man das
 jus reformandi, oder vielmehr, wie ei-
 gentlich das ihm zuerst diesen Namen beilegende
 Osnabr. Friedesinstrument es benennet, *jus*
reformandi religionis exercitium. Nieman-
 den ist noch eingefallen, dasselbe an und vor
 sich dem Landesherrn abzustreiten, von beiden
 Religions-Seiten eignen sie sich solches zu (a)

es

(a) Moser von der Landeshoheit im Geis-
 lichen S. 647.



es ist demnach allgemeine Regel, welche bleibet, so lange und in sofern das positive teutsche Staatsrecht sie nicht beschränket, ja es wird sogar noch ausdrücklich in den Osnaabr. Friedensinstrumente Art. 15. s. 30. dafür anerkannt. Cum ejusmodi (vorhin stand Statibus Imperii immediatis sive ecclesiasticis sive saecularibus, und darauf bezieht sich das ejusmodi) statibus immediatis cum jure Territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium haetenus usitata praxi etiam *jus reformandi exercitium religionis* computat; — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere.

§. 3.

Beschränkung desselben im westphälischen Frieden durch die Bestimmung des Entschied: Jahres.

Vor den Zeiten der Reformation kam dieses landesherrliche *jus reformandi religionis*



gionis exercitium wenig in Frage oder Bemerkung, da damals nur eine Religion in Teutschland, und dieser Herr und Land zugleich zugethan war, jenen auch die übertriebene Gewalt des geistlichen Arms wenig Disposition über die Religions-Übung der Unterthanen gestattete. Nachdem jedoch das Licht der Reformation sich über Teutschland verbreitet hatte, so trat der Fall gar vielfältig ein, daß Landesherr und Unterthan von verschiedener Religion waren; anfangs hoffte man den Collisionen, die hieraus entstanden, dadurch zu begegnen, daß man im Religions-Frieden nur blos im allgemeinen bestimmte, jeder solle bey seiner Religion ruhig verbleiben, keiner deswegen beschwehrt, allenfalls einem jeden der freye Abzug verstattet werden; allein es zeigte sich bald, daß damit Ruhe und öffentliche Eintracht in Teutschland herzustellen nicht möglich sey, und alle Augenblicke Streit und Vergewaltigung zwischen denen verschiedener Religion zugethanenen Landesherrn und Unterthanen, wenn jene diesen die Ausübung ihres Gottesdienstes nicht gestatten wollten, entstanden. Die größtentheils mit daraus erwachsene traurigen Unruhen des 30jährigen Krieges lehrten daher aufs nachdrücklichste, daß es nöthig sei, eine nähere Norm darüber festzusetzen, diese erfolgte denn auch,



auch, mit Bestimmung des Jahres 1624. zum Entschiedjahre, im 12ten Abschnitt oder 30. bis 37. s. des 1sten Articuls des Os-
nabrückischen Friedensschlusses, und zwar in
der Hauptsache dahin: An und vor sich solle
das Landesherrliche jus reformandi exer-
citiium religionis nach wie vor Grundregel
bleiben (s. 30.) nur solle solches eine Be-
schränkung leiden in Ansehung derjenigen evan-
gelischen Unterthanen catholischer Lan-
desherren, welche in irgend einem Zeitpunkte
des 1624. Jahres öffentliche oder geheime
Religions-Übung gehabt hatten, als wel-
che solche auch fernerhin behalten sollten (s.
31.) und eben dieses solle auch gelten in
Ansehung der catholischen Unterthanen
evangelischer Landesherrn, denen ein glei-
cher Besitz im Entchiedjahre zu Stande kom-
me (s. 32.) diejenige evangelische Unter-
thanen catholischer Landesherrn und ca-
tholische Unterthanen evangelischer Lan-
desherren aber, welche sich eines solchen Bes-
itzes im Entchiedjahre nicht zu rühmen hät-
ten, oder erst in künftige Zeiten eine an-
dere Religion, als die der Landesherr
bekenne, annehmen würden, sollten wenigstens
ruhig toleriret, in ihrer Hausandacht oder in
Besuchung eines Gottesdienstes in der Nach-
barschaft ic. nicht gestört, auch von Zünften,
Gil-



Gilden, Erbschaften &c. nicht ausgeschlossen, äußersten Falls ihnen, wenn sie emigririren wollten oder müßten, eine bestimmte geräumige Zeit verstattet, ihr Vermögen nicht confisciret werden &c. — Wenn man nun diese Verfügungen des Friedensschlusses in ihrer Ordnung und ganz deutlichen Fassung liest; wem kann denn noch wohl der geringste Zweifel darüber übrig bleiben, daß, wie auch alle Publicisten damit einverstanden sind, die Beschränkung des Landesherrlichen juris reformandi religionis exercitium nach dem Besitze im Entscheidjahre 1. blos exceptio a regula sey, mithin die Regel in casibus non exceptis, und wie es auch noch überdies der §. 30. ganz ausdrücklich sagt, fest und unverbrüchlich stehen bleibe; und 2. daß diese Exception von der Regel blos, und wie es die §§. 31. und 32. mit dürren Worten sagen, evangelische Unterthanen catholischer Landesherrn und catholische Unterthanen evangelischer Landesherrn um die Vergewaltigungen und Bedrängungen solcher Unterthanen, deren Landesherrn einer andern Religion zugethan sind, zu hemmen, betreffe, mithin auf catholische Unterthanen catholischer Landesherrn und evangelische Unterthanen evangelischer Landesherrn ganz und gar nicht gehe, und also in Ansehung dieser jene
all

allgemeinen Regel nach wie vor gelte und
aufrecht bleibe.

§. 4.

Noch nähere Beschränkung des lan-
desherrlichen iuris reformandi in An-
sehung des Stifts Osnabrück durch
die beständige Capitu-
lation.

Nun in Ansehung des Hochstifts Osnab-
rück aber war wegen einiger bey selbiger
eintretenden besondern Umstände noch eine
nähere und etwas ausgedehntere Normirung
als die des Entschiedjahres nöthig. Dassel-
be hatte mitten im 30jährigen Kriege durch
die Gewalt desselben in dem Grafen von
Wasaburg einen evangelischen Landesherrn
bekommen, und dieser hatte durch den Schutz
und Nachdruck der schwedischen Waffen be-
günstiget, viele wichtige Veränderungen im
Lande in Ansehung der Religionsübung zum
besten der Evangelischen gemacht. Er
und der kriegende evangelische Religionstheil
war noch in dem Besiz desselben, wie es zur
Friedenshandlung kam, und bey dieser ward

zu



zugleich ausgemachet, daß das Stift hinführo
 wechselsweise einen catholischen Bischof und
 einen evangelischen Bischof aus dem Hause
 Braunschweig Lüneburg haben solle. Nun
 hatten also von wegen der Landesherrschaft
 und der dieser zu conservirenden Gerech-
 same, zwey Theile mit zu sprechen, nemlich
 nicht allein der damahls wiederum in das
 Bisthum zu restituirende catholische Bi-
 schof Franz Wilhelm sondern auch das
 Haus Braunschweig in Rücksicht der künf-
 tigen aus diesem Schoose zu erwartenden
 evangelischen Bischöfe. Wenn also jener
 darauf bestand, man solle ihm sein landesherr-
 liches jus reformandi religionis exer-
 citium nicht weiter beschränken, als es die
 im Friedeschlusse in Ansehung anderer Lan-
 desherrn angenommene Regel des Entschied-
 jahres beschränke, so drang hingegen dieses
 darauf, man solle denen auch nach dem Ent-
 scheidungsjahr durch die Begünstigung ihres da-
 mahligen wenigstens iure armorum recht-
 mäßigen und mit einem noch unbeschränkten
 jure reformandi religionis exercitium
 versehen gewesenen Landesherrn zu einer öf-
 fentlichen Religions-Übung gelangten Evans-
 gelischen im Bisthum solche nicht wieder neh-
 men; letzteres Begehren drang nach lan-
 gen Unterhandlungen und wechselseitig stuf-
 fen

fenweise gemachten Forderungen und Nachgebungen, welche der H. Verfasser der: Unpartheyischen Gedanken 2c. S. 10. sehr richtig bemerkt hat, endlich durch, und nun ward also Art. XIII. S. 4. des Friedeschlusses beliebt, daß der damalige Zustand der beiderseitigen Religions-Übung im Stifte Osnabrück genau untersucht, und in der darüber zwischen dem damaligen wieder restituirten Bischofe dem Hause Braunschweig Lüneburg und den Domkapitul zu verabredenden und zu verfassenden Capitulation bestimmt und der Bischof, auf deren Erhaltung verpflichtet werden solle. Wie man nun aber auch überdem gar wohl einsah, daß der beständige Wechsel eines catholischen und eines evangelischen Bischofes mancherley Anstoß, Irregularitäten und Bedrückung der unter der einen Regierung begünstigt werdenden und unter der andern eineländesherrn von einer andern Religion bekommenden Unterthanen nach sich ziehen würde, wenn nicht ein für allemahl genau festgesetzt werde, was der catholische Bischof in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen und der evangelische Bischof in Ansehung seiner catholischen Unterthanen für Rechte und Befugnisse haben solle, so ward für gut befunden, zugleich in solcher Capitulation genau zu bestimmen, unter wel-

B chen



then Bedingungen dem damaligen catholischen Bischofe Franz Wilhelm das Bisthum wieder eingeräumt werden solle, und unter welchen Bedingungen solches ein künftiger jedesmahliger catholischer oder evangelischer Bischof überkommen und regieren solle. Solchergestalt legen sich also die 2 Hauptendzwecke der Errichtung der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation zu Tage; der erste war die weitere Ausdehnung der im westphälischen Frieden beliebten allgemeinen Beschränkung des juris reformandi exercitium religionis derer einer andere Religion wie ihre Unterthanen, zugethanen Landesherren, über die Grenzen des Entscheidungsjahres hinaus; der zweyte war die genaue Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten, nach welchen ein jedesmahliger catholischer und ein jedesmahliger evangelischer Bischof das Land regieren solle. (a)

§. 5.

(a) Die Capitulation selbst drückt im Eingange diese beide Endzwecke derselben deutlich aus, folgendermaßen: „Als — in dem
 „Friedenschluß — versehen worden, daß
 „wegen der nach dem Jahr 1624. mit
 „den Kirchendienern und dem Gottesdienste
 „ vor



§. 5.

Bestimmung des Umfanges der aus
dieser Capitulation in Ansehung des
juris reformandi erwachsenden Rechte
und Verbindlichkeiten.

Jetzt wollen wir sehen, zwischen wem aus
dieser perpetuirlichen Capitulation in Ansehung
des juris reformandi religionis exerci-
tium Rechte und Verbindlichkeiten erwach-
sen, und zwar ins besondere, ob evangelis-
chen Unterthanen daraus Rechte gegen ihren
evangelischen Bischoff zustehen? Dasjenige,
was die Capitulation in Ansehung des ver-
schiedenen Religions-Exercitii im Osnabrü-
ckischen verordnet, bezielet offenbar den er-
sten von beiden eben ausgezeichneten bei der
Errichtung zum Grunde gelegenen Endzwe-
cken, nemlich die weitere Ausdehnung der im
westphälischen Frieden Art. V. s. 31. im

B 2

all-

„ vorgegangenen Uenderung eine gewisse Ver-
„ gleichung getroffen, auch um desto meh-
„ rere Nichtigkeit willen des künftigen bi-
„ schöflichen und landesfürstlichen Regiments
„ eine beständige immerwährende Capitulas-
„ tions-Forma aufgerichtet werden solle.“



allgemeinen dem Reformation: Rechte gegeben Beschränkung. Selbst die davon redende Worte des J. P. O. Art. XIII. s. 4. geben solches auf das deutlichste zu erkennen: Status religionis — tam in ipsa urbe Osnabrugensi quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus — maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Jan. 1624. statuum, *ita tamen* ut prius fiat singularis quaedam determinatio et dispositio de iis, quæ post annum 1624. quoad verbi ministros & divinum cultum mutata deprehenduntur, etiam supra dictæ Capitulationi inserenda. In Ansehung welcher Unterthanen würde nun aber im Art. V. s. 31. das Landesherrliche Reformation: Recht beschränket? Bloß, wie wir vorhin (s. 3.) gesehen haben, in Ansehung catholischer Unterthanen evangelischer Landesherrn und evangelischer Unterthanen catholischer Landesherrn, keineswegs aber auch in Ansehung evangelischer Unterthanen evangelischer und catholischer Unterthanen catholischer Landesherrn. Wie lässet sich denn nun wohl gedenken, daß man in dem Stifte Osnabrück, wo bloß die Absicht des s. 4. Art. XIII. J. P. O. dahin gieng, die Evangelischen, welche seit dem Entschiedjahre von ih-

rem

rem damaligen evangelischen Landesherrn,
 dem Grafen von Wasaburg, oder sonst durch
 günstige Umstände die freye Religions-Übung
 erhalten hatten, solcher nicht wiederum durch
 den jetzt von neuem eintretenden catholischen
 Bischof berauben zu lassen, auch eine Verän-
 derung der Subjecte, zwischen denen die
 Beschränkung des Landesherrlichen Reforma-
 tions-Rechts Statt finden solle, habe eintre-
 ten lassen, und auch darunter evangelischen
 Landesherrn gegen ihre evangelischen Unter-
 thanen — ein plane non cogitatum im
 ganzen westphälischen Friedensschlusse, in wel-
 chen bloß vom Verhältniß verschiedener
 Religionsverwandte gegen einander die Rede
 ist — habe die Hände blinden wollen? Was
 konnte wohl irgend für ein Grund dazu im
 Stifte Osnabrück vor andern teutschen Lan-
 den entstanden seyn? War denn von einem
 evangelischen Bischoffe zu Osnabrück nicht
 eben so wohl als einem jeden andern evange-
 lischen Landesherrn zu vermuthen, daß er ge-
 gen seine mit ihm einerley Religion hegende
 Unterthanen in Ansehung ihrer Religions-
 Ausübung billige Gesinnungen hegen, und sie
 in Ansehung dieser nicht bedrücken werde?
 Konnte es denn wohl auf irgend einige Wei-
 se denen Verfassern des westphälischen Frie-



denschlusses oder auch der Osnabrückischen Capitulation einfallen, in solcher eine Norm in Ansehung des Reformation's Rechts zwischen den evangelischen Bischöffen und ihren evangelischen Unterthanen festsetzen zu wollen, und hätten sie, wenn sie dieses thun wollen, darunter nicht deutlicher und bestimmter reden müssen, da ein solches ganz gegen Sinn und Absicht der westphälischen Friedenshandlung und selbst gegen die Absicht der Osnabr. Capitulation anlief. Doch der H. Verfasser der: Unpartheyischen Gedanken etc. sagt ja selbst s. II. ausdrücklich und ungemein richtig: „Diese Bestimmung (nemlich des s. 4. Art. XXX. J. P. O.) tritt in die Stelle des für andere Länder festgesetzten Entscheidungsziels, und gibt den Osnabrückischen Unterthanen eben so viele Rechte, als andere aus dem allgemein aufgestellten Entscheidungs: Jahre zukommen.“ Welchen andern Unterthanen kommen nun aber Rechte aus dem Entscheidungsziele zu? und gegen wen kommen sie ihnen zu? Die Antwort ist aus obigem klar: blos evangelischen Unterthanen gegen catholische Landesherren, und catholischen Unterthanen gegen evangelische Landesherren; und also keinesweges Unterthanen gegen ihre Landesherren,
die

die mit ihnen von gleicher Religion sind (a). Das natürliche und billige einer solchen blos auf jene eingeschränkten Verordnung leuchtet auch von selbst in die Augen. Von Landesherren, welche gleicher Religion mit ihrem Lande sind, läßt es sich auf keine Weise gedenken, daß sie der Religions-Ausübung ihrer Unterthanen unbillige und ungerechte Schranken setzen werden; aber welchen Nachtheil kann es nicht nach sich ziehen, wenn ihnen in Ansehung ihrer landesherrlichen Befugnis, auch andern Religionsverwandten die Uebung ihrer Religion zu erstatten, die Hände gebunden sind? Wie sehr würde man es nicht zu bedauern Ursache haben, wenn Joseph der Zweyte durch Reichsgesetze, durch Verträge mit seinen Ständen, oder durch sonst etwas die Hände gebunden gewesen wären, um so viele Tausende seiner Unterthanen durch die ihnen nunmehr ver gönnte freye Religions-Uebung zu beglücken! wenn Sr. Königl. Majestät von Preußen nicht erlaubt gewesen wäre, ihren catholischen Einwohnern von Berlin den Bau einer catholischen Kirche zu verstaten! Man mache davon

B 4

die

(a) Intuitu Evangelicorum inter se annus decretorius plane non obtinet. *de Sellow Clem. jur. publ. Germ. §. 43 I.*



die Anwendung auf jedes andere Land, und selbst das Hochstift Osnabrück nicht ausgenommen. In Ansehung dieses letzteren mögte man etwa einwenden: hier sey schon genug für jeden Religions-Theil der Unterthanen gesagt; und was sollte denn noch etwa ein Landesherr mehr zum Besten des einen oder des andern thun können? Allein die Erfahrung zeigt das Gegentheil, selbst in dem vorliegenden Fall. Wenn die Vertheilung der Pfarren zwischen den Catholischen und Evangelischen nach dem Wolmarischen Durchschlage, auch noch so billig und vorsichtig gemacht wäre, wie es doch nicht ist, so konnte es doch nicht fehlen, daß sich noch in der Folge nach Zeit und Umständen, nach der Proportion des Anwachsens eines Religionstheils an einen für ihn kein Religionsübung gewährenden Orte und der Abnahme desselben an einem andern Orte, wo ihm diese zustehet u. u. angemessene und für beide Theile zuträglichere Einrichtungen hie und da konnten machen lassen. Wie konnten nun aber diese zu Stande kommen, wenn dem Landesherrn darunter auch so gar in Ansehung seiner eigenen Unterthanen die Hände gebunden waren? Man sagt etwa: er hätte alsdenn nichts weiter zu thun, als die Einwilligung dieser seiner Unterthanen herbey zu schaffen; allein, dieses heißt eben so viel gesa-

sa



saget, als jede für das Ganze heilsame und nur irgend einem einzelnen Theile, einer einzelnen Gemeinde &c. die mindeste Beschwerlichkeit verursachende Einrichtung gleich aufgeben müssen. Denn läset es sich wohl hoffen, daß diese gutwillig zu erlangen seyn werde, und haben wir nicht davon in der Fürstenausschen Sache ein redendes Beyspiel? Wie man allererst Ernst sahe, sahe, daß es schlechterdings nicht zu ändern wäre, seinen Tausende von Mitbürgern einen Gottesdienst neben sich gestatten zu müssen, da bezeigte man sich erst dazu, jedoch in genau abgemessener Maaße, willig. Würde man wohl auch nur dieses gethan haben, wenn man völlig freye Hände gehabt hätte.

Ich berühre nur noch den zweyten Endzweck der osnabrückischen Capitulation, nemlich die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche einen jeden künftigen Bischofe von Osnabrück bey Führung seiner Regierung zustehen und obliegen sollen. In so fern diese keine Religions-Gegenstände bezielen, treffen sie freilich jeden Bischof, er sey evangelisch oder catholisch in gleicher Maaße; aber, was Religions-Gegenstände betrifft, leuchtet es nicht bey jedem darin bestimmten Puncte auf das deutlichste in die Augen, daß blos Verbindlichkeiten

B 5

fest.



festgesetzt werden, in welchen der catholische Bischof gegen den evangelischen Theil seiner Unterthanen und der evangelische gegen den catholischen Theil stehen, und Grenzen, welche jeder von diesen gegen die seiner Religion nicht zugethane Unterthanen nicht überschreiten solle? Doch — alle übrige Puncte der Capitulation gehen uns hier nichts an; jetzt ist blos von dem S. 21. derselben die Rede, in welchem festgesetzt wird, welche Klöster dem catholischen Theile, und welche Pfarren dem evangelischen, welche dem catholischen Theile verbleiben sollen. Ist hie bey nicht augenscheinlich blos von einer Ausgleichung zwischen beiden Religionstheilen die Rede, und zwar von einer solchen Ausgleichung, welche hinführo kein Theil gegen den andern überschreiten solle? Aber wo stehet wohl ein Wort davon, daß nicht auch ein Religionstheil unter sich, ein Landesherr in Ansehung seines eigenen Religionstheils darunter eine nähere dem Ganzen etwa heilsame Einrichtung treffen könne? Der allgemeinen Regel nach war ihm dieses, wie wir oben gesehen haben, erlaubt; die Absicht, solche Befugnis ihm zu beschränken, konnte hier nicht wohl vorhanden seyn, da keine Ursache dazu vorhanden war; sollte es aber dennoch hier geschehen, so mußte es doch wohl näher an



angezeigt werden, es müßten doch wohl irgend einige nähere Spuren davon zu finden seyn. Aber nichts von allem dem; wem es nicht eigends darum zu thun ist, gegen Zweck und Absicht einen solchen Sinn in die Capitulation hinein zu tragen, der wird schwerlich solchen darinnen finden können.

§. 6.

Beleuchtung der gegenseitigen Gründe des H. Verf. der: Unpartheyischen Gedanken.

Nunmehr, nachdem ich die Grundsätze angezeigt habe, welche bey dem landesherrlichen Reformations-Rechte überhaupt, bey dessen Beschränkung durch das Entschiedjahr, und bey dessen noch näherer Beschränkung durch die Osnabrückische Capitulation zum Grunde liegen, wende ich mich, solche beständig vor Augen habend, zu der Beleuchtung der: Unpartheyischen Gedanken ic. Ich trete zunächst den Herrn Verfasser (S. 2.) darunter bey, daß sich zwey Quellen gedenken lassen, aus welchen das Recht zu einer Abänderung der in der Osnabrückischen Capitulation enthaltenen Bestimmungen in
An



Ansehung der Religions-Übung der Unterthanen entspringen kann, nemlich 1.) eine anderweite Verabredung unter denen Paciscenten, welche jene Capitulation errichtet haben, und 2.) das landesherrliche Reformations-Recht; aber ich läugne, daß es, wie er durch die Worte: entweder — oder; andeutet, nur eine oder die andere von diesen beiden seyn könne; denn es cooperiren beide hiezu, und die Sache verhält sich mit einem Worte folgender maßen: ein Bischof von Osnabrück, der eine Abänderung der Bestimmungen der Capitulation in Ansehung der Orte, an welchen dem einen oder andern Religionstheile die öffentliche Religions-Übung zustehen soll, heilsam und den dermaligen Umständen gemäß findet, wenn etwa z. E. der catholische Religions-Theil einen Ort, an welchem ihn die Capitulation die öffentliche Religions-Übung angewiesen hat, ganz oder größtentheils verlassen, und sich hingegen an einen Ort, wo ihm solche nicht zustehet, hingezogen hat, an jenem aber der evangelische Religions-Theil zahlreich geworden ist u. ein Bischof von Osnabrück, sage ich, kann alsdenn darunter dasjenige, was seinen eigenen Religions-Theil betrifft, Kraft des ihm in Rücksicht desselben ungebunden zustehenden Reformations-Rechts selbst

selbst und aus eigener Macht verfügen; aber kann er solches auch in Ansehung dessen, was den gegenseitigen Religions-Theil betrifft? Nein. In so ferne muß er also dieses Arrangement durch die Bestimmung der gegenseitigen Paciscenten der Capitulation zu bewürken suchen. Und so concurriren hier beide Quellen der Befugniß, nemlich nicht entweder, oder; sondern theils die anderweite Verabredung jener Paciscenten, theils das eigene Reformations-Recht des Landesherrn. Wir wollen nun sehen, ob dieser Satz im einzelnen, nemlich theils in Ansehung dessen, was ich darunter von der Verabredung der Paciscenten, theils von dem landesherrlichen Reformations-Rechte abhängig mache, gegen die Einwürfe des H. Verfassers der unpartheyischen Gedanken u. Strich hält. Er wendet zuvörderst (S. 3.) gegen letzteres, gegen die Anwendung des landesherrlichen Reformations-Rechts, ein: es streite gegen die Natur der Sache, daß eine Bestimmung, welche, wie alle Staatsgrundgesetze, durch einen Vertrag entstanden ist, vermöge eines Landeshoheitsrechts abgeändert werden soll. Allein, dieses kann nur richtig seyn, in so ferne ein Vertrag, oder ein Staatsgrundgesetz ein Land

des



deshoheitsrecht abgeändert hat, oder abändern sollen; wir haben aber oben gesehen, daß jener Vertrag, jenes Staatsgrundgesetz nur das landeshoheitliche Reformationsrecht catholischer Landesherrn gegen ihre evangelische Unterthanen, und evangelischer Landesherrn gegen ihre catholischen Unterthanen, nicht aber catholischer Landesherrn gegen ihre catholischen- und evangelischer Landesherrn gegen ihre evangelische Unterthanen abgeändert hat, und abändern sollen; mithin enthält dieser Einwurf, in so ferne er gegen die Ausübung des Reformationsrechts eines evangelischen Bischofs in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen gerichtet ist (und blos in Ansehung dieser soll, wie ich vorhin gesagt habe, das landesherrliche Reformationsrecht bey gegenwärtiger Sache concurriren) lediglich *petitionem principii*. Und eben so ist es mit dem weiteren Zusatze des H. Verfassers (s. 3.) beschaffen: durch eine solche Anordnung würden die Gränzen überschritten, welche der westphälische Friedensschluß selbst dem Fürstbischof zu Osnabrück in Ansehung des *juris reformandi* seze; denn dem Bischofe zu Osnabrück hat dieser Friedensschluß so wenig, als irgend einem andern Landesherrn Gränzen des *juris reforman-*



mandi in Rücksicht seiner eigenen Religionsverwandten gesetzt; man sehe nur die klaren Worte des s. 31. 32. Art. V. und den darunter in Ansehung dieses Puncts nicht das mindeste abweichende mit sich führenden Inhalt des Art. XIII. Doch — der Herr Verfasser hat diese beide Einwürfe gegen die Anwendbarkeit des landesherrlichen Reformation = Rechts (s. 3.) nur vorerst beyläufig und blos transitorie gemacht; er wendet sich, nachdem er (s. 4.) drey Hauptfragen aufgestellt hat, auf welche es bey der Sache ankommen solle, die aber doch im Grunde nur jene 2 Hauptgegenstände haben, nemlich 1) die aus einer anderweiten Verbindung der Capitulations = Paciscenten entstehende Befugniß — welche seine 1te und 2te Hauptfrage bezielet; — und 2) die aus dem landesherrlichen jure reformandi erwachsende Befugniß — welche dessen aufgestellte 3te Hauptfrage berühret, nunmehr zu der eigentlichen Erörterung, und zwar zuörderst, (s. 5 — 13.) zu der Erörterung der Befugniß derer Paciscenten, welche die Osnabrückische Capitulation errichtet haben, nemlich des Bischofes, des Hauses Braunschweig = Lüneburg und des Domcapitels, solche Capitulation wiederum abzuändern. Dabey stellet nun der H. Verfasser 2 Sätze auf, wel-



welche das ganze Resultat seiner Bemerkungen darüber enthalten, nemlich: 1) den: die Capitulation könne nicht ohne Genehmigung Kaisers und Reichs abgeändert werden. (§. 5 — 7.) und 2) den: auch solche Genehmigung sey nicht einst hinlänglich, sondern es müsse amoch die Einwilligung derer Unterthanen, in Ansehung deren eine Abänderung verfügt werden soll, hinzukommen. (§. 8 — 13.) Zu Begründung des ersten Satzes argumentirt der H. Verfasser so: Eine Abänderung der Capitulation können nur diejenigen machen, von welchen die Capitulation ihre Kraft erhalten hat. (§. 5.) Dieselbe hat durch den westphälischen Frieden ihre Kraft erhalten, (§. 6.) also ist eine Abänderung derselben nicht eher rechtsbeständig und verbindlich, bis sie von Kaiser und Reich durch einen Reichsschluß genehmiget ist. (§. 7.) Ich will bey diesem Syllogismus nicht einstrügen, daß der Nachsatz und der Schluß nicht völlig miteinander zusammen treffen, da in jenem von den westphälischen Frieden, den Verfasser desselben, in letzterem aber von Kaiser und Reich die Rede ist, welches nicht völlig einerley ist, da unter jenen nicht blos diese, sondern auch noch 3. E. die Krone Schweden



den begriffen ist, mithin auch diese nach der
Strenge, mit welcher der H. Verfasser ar-
gumentirt, ihre Einwilligung bey der gering-
sten Abänderung der Capitulation zu erthei-
len haben würde; sondern ich will blos in
der Hauptsache bemerken, daß der Vorder-
satz schwankend und unrichtig ist. Eine Sa-
che kann von jemand Kraft haben, ohne daß
es auch immer dessen Einwilligung zu ihrer
Abänderung bedarf. Die ihr ertheilte Kraft
in Sachen, welche die Friedens-Paciscenten
nicht selbst concerniren, so wie hier, will so
viel sagen, daß von denen beiden Theilen,
zwischen denen solche ein Regulativ enthält,
keiner zum Nachtheil und wider Willen des
andern, vom Regulativ abweichen kann;
aber wie nun, wenn beide Theile über eine
Abweichung von solchem einverstanden sind;
sollte ihnen denn nicht diese erlaubt seyn?
sollten sie erst die Errichter des Friedens dar-
um fragen müssen? Man sehe: in der Stadt
Frankfurt findet nach dem Entschiedjahre,
welches ebenfalls aus dem westphälischen Frie-
den seine Kraft hat, keine catholische Re-
ligions-Uebung Platz; die Stadt will aber
denen Catholischen solche freywillig einräu-
men; sollte sie dieses nicht thun dürfen, ohne zu-
förderst die Genehmigung Kaisers und des
Reichs einzuholen? — Ich glaube, die Sa-
che



che bedarf keiner weitem Aufklärung und Beantwortung.

Nun aber gehet der Herr Verfasser (S. 8 — 13.) zu seiner zweyten Behauptung über, daß nemlich auch, selbst noch außer der Genehmigung Kaisers und des Reichs, die Einwilligung der Unterthanen erforderlich sey. Hier gehet er aber nicht so systematisch wie bey Aufstellung jener ersten Behauptung zu Werke, und waget es nicht, solche gleichfalls in einem förmlichen Syllogismus vorzutragen, welchen zusammen zu fetten ihm auch wohl schwer gefallen seyn mögte; ich muß daher die Bruchstücke, aus welchen er den Beweis seines Satzes aufzuführen sucht, sorgfältig zusammen lesen; doch soll dieses mit aller Treue und Sorgfalt geschehen, kein auch noch so schwaches Argument unberühret zu lassen, da alles bey der Sache auf das Stehen oder Fallen dieses Satzes des H. Verfassers ankommt. Derselbe bestimmt zuvörderst (S. 8.) den Statum controversiae dahin: Ob Fürstenau ein wahres Recht auf einen ausschließlich evangelischen öffentlichen Gottesdienst habe? und ich finde diese Bestimmung ganz richtig, wenn man nemlich nur noch, um ihm völlig klar zu machen, dabey subintelligiret, : ob es dieses wahre Recht auch



auch gegen seinen evangelischen Landes-
herrn habe? den darin beruhet eigentlich der
Streit. — Nun sagt der H. B. (S. 9.)
Man habe im Westphälischen Frie-
den nichts von allem, was den Re-
ligionszustand in ganz Teutschland
betreffe, unbestimmt lassen wollen;
alles, was die Religion wenn auch
nur in einzelnen Ländern angiehet,
sey eine Sache, wofür sich das ge-
samte Teutschland interessirt ha-
be, mithin ein Gegenstand der Frie-
denshandlungen gewesen; die dar-
unter im Frieden gemachten Bestim-
mungen hätten ihre Rechte von dem
Willen der höchsten Paciscenten er-
langet und wären also ein Theil des
Friedensschlusses, ein Reichsgesetz.
Das alles räume ich als richtig ein; aber
unter der schon vorhin gemachten Bemerkung,
daß die Absicht des Friedensschlusses
und der darin enthaltenen Religions-
Regulative immer darunter dahingiehet, einen
Religionstheil gegen den andern zu sichern,
und daß also, wen in einem einzelnen Lande
ein Religionstheil darüber mit dem andern
übereinstimmt, und es ihrer beiderseitigen
Convenienz gemäß findet, eine Abände-
rung in der Anwendung jenes Regulativs
C 2 auf



auf als sie zu machen, dieses keine Vulnerirung des Friedensschlusses, als eines Reichsgesetzes, ist. Ueberhaupt ist dieser ganze Passus der Schrift nur im Grunde eine Wiederholung des vorhin (s. 6.) schon angebrachten. Ferner saget nun der Verfasser (s. 9.) Für andere Länder hätte man sich im Frieden theils zu einer allgemeinen theils zu einer besondern Richtschnur vereiniger, nach welche der Religionszustand in einem Lande bemessen werden sollte. Osnabrück allein der Willkühr seines Regenten zu überlassen, hätte der Wille der höchsten Paciscenten des Friedensschlusses um so weniger seyn können, als das besondere gewis critische Verhältniß des Stifts Osnabrück in Betracht seiner Regenten eine genauere Bestimmung in Ansehung des Religionszustandes doppelt nothwendig gemacht habe. Wem kan es doch wohl einfallen, zu behaupten, der Westphälische Friede habe in Rücksicht der Religionsverfassung das Stift Osnabrück allein der Willkühr seiner Regenten überlassen wollen. Aber welcher Regenten? und in Betracht welcher Regenten machte das critische Verhältniß des Stifts Osnabrück besonders eine

ges



genauere Bestimmung seines Religions-Zustandes nothwendig? Offenbar der catholischen Regenten in Ansehung des evangelischen Religions-Zustandes, und der evangelischen Regenten in Ansehung des catholischen Religions-Zustandes. Man verwechsle doch nicht diversa mit diversis, und drücke sich nicht schwankend, sondern rein und bestimmt aus, alsdann wird sich aller Misverstand heben. Liegt denn nicht eben das critische Verhältniß des Stifts Osnabrück im Betracht seiner Regenten darin, daß jedesmahl ein evangelischer auf einen catholischen und ein catholischer auf einen evangelischen folget, und daher, wenn nicht eine genaue Norm verfaßet wurde, zu befürchten war, daß der catholische seine evangelischen, und der evangelische seine catholischen Unterthanen drücken würde. Aber war nun auch diese Norm dazu nöthig, damit nicht der catholische Bischof seine catholischen Unterthanen, und der evangelische seine evangelischen Unterthanen drücke? — Ich sage es, indem ich mich fast schäme, so auffallende Dinge berühren und gleichsam als gedenkbar bestimmen zu müssen, noch einmahl: man verknüpfe doch nur reine, bestimmte Begriffe mit der Sache, und aller Zweifel ist gehoben. — Eben hieher gehöret nun auch, und



ist eine bloße Amplication des vorhergehenden, welche auch zugleich mit diesem zerrinnet, wenn der H. B. in diesem s. 9. noch weiter saget: da die Landesregierung abwechselnd in den Händen eines catholischen und A. C. verwandten Bischof kommen sollte, so konnte man von den damahls herrschenden Gesinnungen nichts anders erwarten, als daß jeder Landesherr aus dem Zange, seine Religion in dem Stifte zu verbreiten, reformiren würde; da wäre des Reformirens kein Ende abzusehen gewesen, und das Stift Osnabrück hätte sich in der vorigen Gefahr befunden, bey jeder Abwechselung seines Landesherrn in eine andere Gestalt umgeschaffen zu werden. Also bestand doch die aus der Umwechselung der Bischöffe verschiedener Religion entspringende Gefahr der beständigen Umschaffung des Landes in eine andere Gestalt blos darin, daß der catholische seine catholische, der evangelische seine evangelische Unterthanen in Religionsfachen zu begünstigen suchen würde, mithin nicht darin, daß der catholische Landesherr seine catholische, der evangelische seine evangelischen Unterthanen drücken würde. Also, brauchte es doch

doch auch keine Schutzwehr gegen eine solche nicht existirende Gefahr; also, konnte doch auch wohl nicht darauf gedacht werden, eine solche Schutzwehr zu errichten. — O! wie muß man doch Zeit und Papier verderben, um unbedeutende Dinge als unbedeutend in ihrer Blöße darzustellen, blos, weil sie hier unter bedeutenden Dingen versteckt und mit dieser vermischt, verwechselt werden.

Nun sucht der H. Verfasser weiter (S. 10.) die in Rücksicht des Stifts Osnabrück vorhanden gewesene Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung zu zeigen, und gehet zu dem Endzweck, Veranlassung und Geschichte der bey den westphälischen Friedenshandlungen beliebten und zu der zu verheissenden Osnabrückischen Capitulation verwiesenen genauen Bestimmung der Orte des Stifts Osnabrück, an welchen theils catholische theils evangelische theils beiderseitige Religions-Übung Statt finden solle, durch. Das alles ist sehr gut und richtig gesagt, und habe ich nicht das mindeste dagegen zu erinnern; nur concludirt es nicht im geringsten auf eine Nothwendigkeit das Reformation's-Recht der Bischöffe von Osnabrück in Ansehung ihrer eigenen Religions-verwandren zu beschränken, wie denn auch



der H. V. nichts dahin nur auf einige Weise abzielendes benbringeret; vielmehr gehet alles nur darauf hinaus, man habe die Protestanten gegen catholische Landesherrn, und besonders gegen den damals wieder eintretenden catholischen Bischof Franz Wilhelm in Ansehung der Religions-Übung an den Orten, wo sie solche allererst nach dem Entschiedjahre erlangt hatten, sichern wollen. Gehet das aber nur im mindesten die hier vorliegende Frage an: Ob ein evangelischer Landesherr darunter ein anderes statuiren könne?

Aber nun tritt der Herr Verfasser (§. II.) der Sache näher, und macht eine Anwendung von jener Gesichtserzählung auf die Rechte, die den Osnabrückischen Unterthanen aus der Capitulation erwachsen, jedoch dieses auf eine Art, die, wie ich schon vorhin gelegentlich bemerkt habe, nur den Sieg, wenn ich mich nicht ganz und gar irre, von freyen Stücken in die Hände liefert. Er saget nemlich: die Bestimmung der Capitulation in Ansehung der Religions-Übung der verschiedenen Religionsverwandten an den verschiedenen Orten trete in die Stelle das für andern Länder festgesetzten Entscheidungszils, und gebe dem Osnabrück-



brückischen Unterthan eben so viele Rechte, als andern aus dem all-
gemein aufgestellten Entscheidungs-
Jahren zukomme. Da haben wir's
also; nicht mehrere und nicht weniger Rechte hat der Osnabrückische Unterthan aus jener Disposition der Capitulation, als jeder anderer Unterthan aus dem Entscheidungsjahre hat. Was hat aber der teutsche Unterthan für Rechte aus dem Entscheidungsjahre? Das Recht, seinen einer andern Religion zugethanen Landesherrn in den Schranken d's Entscheidjahres zu halten. Aber auch seinen mit ihm gleicher Religion zugethanen Landesherrn? Keineswegs. Kan wohl der Berliner Bürger den König von Preußen verwehren, in Berlin eine catholische Kirche zu erbauen, weil im Entscheidjahre keine dort war? Kann wohl der österreichische Unterthan seinem Kaiser Joseph verwehren, den Evangelischen im Oesterreichischen Religionsübung zu verstatten, weil sie im Entscheidjahre solche nicht hatten, weil sogar auch die vergötterte Maria Theresia ihnen diese nicht gestattete? Der Herr Verf. fährt fort: So gewis es ist, daß der Besitzstand des Jahrs 1624. andern Unterthanen in Teutschland ein wahres Recht, *ius quae-*
situm, ertheilet, und so wenig man je



zugab, daß dieses Recht einzelnen Unterthanen benommen werde, eben so unleugbar ist es, daß der Stadt Fürstenau aus dem Besitzstand am 1. Jan. 1624. oder der in der Wahl-Capitulation enthaltenen Bestimmung ein wahres Recht zukomme. Wohl! aber gegen wen ertheilet der Besitzstand des Jahres 1624. andern Unterthanen in Teutschland ein wahres Recht, *jus quaesitum*? und gegen wen ertheilet also auch der Besitzstand des Jahres 1624. und die in der Wahlcapitulation enthaltene Bestimmung der Stadt Fürstenau ein wahres Recht, ein *jus quaesitum*? Gegen ihre Landesherrn, die einer andern Religion, wie sie, zugethan sind, und nicht gegen die mit ihm einer Religion zugethanene Landesherrn. Quod erat demonstrandum, sed non demonstratum.

Aber nun kommt der Herr Verfasser (noch immer s. 11.) mit einer anfangs sehr gefährlich anscheinenden Instanz. Er sagt: Man denke sich, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg, der Bischof und das Domkapitel mit Genehmigung des ganzen Reichs einen Vergleich eingehen würden, worin sie dem

Erz=

Erzbischof von Cölln die bischöfliche Rechte, welche denen in dem Stift Osnabrück während der Regierung eines N. C. verwandten Bischofs zustehen, entziehen wollten; wird wohl der Erzbischof von Cölln diesem Reichsschlusse sich zu fügen verbunden seyn? Könnte er sich nicht mit allem Grunde darauf berufen, daß ihm sein wohlerworbenes Recht nicht benommen werden könne? Warum soll es die Stadt Fürstenau nicht zu thun berechtigt seyn, da sie ihr Recht aus dem 4. §. so wie Cölln aus dem 8. §. des 13. Artickels herleitet? Ich antworte; omne simile claudicat; und so auch hier. Erstlich; läset sich der Fall einer solchen Abänderung überhaupt gar nicht gedenken; Zweitens, ist des Erzbischofs von Cölln im 8ten s. Art. XIII. ausdrücklich gedacht, nicht aber so im 4ten s. der evangelischen Unterthanen und der Befugnisse gegen ihren evangelischen Landesherren; Drittens, ist die Churcöllnische Metropolitanz Aufsicht über die Catholicken im Osnabrückischen gar kein Gegenstand, über den ein evangelischer Bischof sich vergleichen kann; Viertens, erstrecket sich des Erzbischofs von Cölln Metropolitanz Gewalt einmahl



mahl über das Stift Osnabrück, sie erstreckte sich schon vor dem westphälischen Frieden darüber, wurd ihm in diesem nicht erst gegeben, sie kann demnach ihm weder von den Friedens-Paciscenten, noch von Kaiser und Reich, noch von sonst jemand genommen, noch ihm ein fremder Bischof in seinem Metropolitan Sprengel substituïret werden. — — — Ich höre auf mehrere Unzutreffenheiten aufzuzählen.

Der Herr Verfasser suchet nun weiter noch (s. 12.) zu behaupten: Wohl erworbene Rechte der Unterthanen könnren nur in Collisions-Fällen dem gemeinen Besten aufgeopfert werden. Hier liegt aber, nach oben berührten, wiederum in den Worten: wohl erworbene Morre, eine petitio Principii; denn ich habe vorhin hinlänglich gezeiget, daß den Osnabrückischen Unterthanen durch den westphälischen Frieden und durch die Capitulation Rechte gegen ihren einer andern Religion zugethanen Landesherrn, nicht aber gegen ihren mit ihnen einer Religion beypflichtenden Landesherrn erworben worden sind. Uebrigens acceptire ich die Erklärung des H. Verfassers, daß der Landesherr selbst auch wohl erworbene Rechte der Unterthanen in

Co:



Collisions: Füllen dem gemeinen Besten aufopfern könne, und also könnten Se. Königl. Hoheit der dermalige evangelische Bischof auch schon aus dieser Ursache denen Catholischen zu Fürstenau die öffentliche Religionsübung einräumen, da es wohl unstreitig dem gemeinen Besten gemäs war, Tausenden ihrer catholischen Unterthanen zu Schleddehausen und Tausenden ihrer evangelischen Unterthanen zu Fürstenau Gelegenheit zu verschaffen, ihrem Gott gleich andern Ihrer Unterthanen dienen zu können. Doch, der H. Verf. wendet ein: wenigstens könne dieses nicht anders als gegen Schadloshaltung geschehen; mithin qualificire sich die Sache zu einem gütlichen Vergleich mit den evangelischen Unterthanen zu Fürstenau. Von der verlangten Schadloshaltung werde ich eigends weiter unten reden; aber auch insweilen hier angenommen, daß denen evangelischen Fürstenauern eine Schadloshaltung gebühre, so folget doch daraus noch nicht, daß über die Einrichtung der ganzen Sache, über die Admission des catholischen Gottesdienstes zu Fürstenau ein Vergleich mit den evangelischen Einwohnern der Stadt einzugehen sey, sondern es folgte nichts weiter, als daß ihnen eine solche Schadloshaltung auszuwerfen sey.
Die



Die Fürstenauer mögten aber sich gar zu gerne als Mit-Paciscenten, als solche, deren Einwilligung bey der Sache erforderlich sey, aufwerfen; sie bedenken jedoch nicht, daß gar oft der Fall eintreten kann, daß aus der Verabredung zwischen 2 Paciscenten ein Umstand erwachsen könne, weswegen einem dritten eine Schadloshaltung gebühret, daß aber wegen dieser Schadloshaltung und der Berechtigung, diese zu fordern, der dritte nicht Mitpaciscente wird. Auch als Denabrückischer Mitstand mögten sie gerne etwas bei der Sache mitzusprechen haben; sie erwägen aber nicht, daß dieses Recht nie einem einzelnen Mit-Stande, sondern allenfalls nur dem ganzen Corpori der Stände zustehen kann, daß aber nicht allein wie schon des Herrn Bischoffs Königl. Hoheit in dem durch Ihre Comitialgesandtschaft dem Corpori Evangelicorum unterm 23 Jul. 1787. überreichten Promemoria ausdrücklich sagen, denen doch wohl darunter zu glauben ist, „sämmliche Stiftsstände darwider“ nicht das mindeste eingebracht haben,“ sondern daß auch fogar, wie ich vernehme, sämmtliche Stände in einem am 7ten April d. J. an des Herrn Bischoffs K. Hoh. erlassenen Schreiben jenen Vergleiche ihren vollständigsten Beifall gaben. Sodann verneinet nun
noch



noch (s. 12.) der H. Verfasser: Bis diese Beschwerden durch einen gütlichen Vergleich gehoben sind, ist die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegründet, wenn auch der Besitzstand des Jahres 1624. nicht in Betracht kömmt. Denn es ist allemal eine Verfügung gegen die für Osnabrück von dem westphälischen Friedensschlusse festgesetzte Norm vorhanden, welche für Osnabrück in die Stelle des Entscheidungsjahres trat. Was hievon zu halten sey, ergiebet sich bereits aus obigen von selbst. Giebet das Entschiedjahr keine Norm für evangelische Landesherren evangelischer Unterthanen, giebet auch die Osnabrückische Capitulation keine Norm für einen evangelischen Bischof, in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen, so erwächst auch aus beiden den evangelischen Unterthanen kein Recht gegen ihren evangelischen Bischof; erwächst ihnen aber gegen solche kein Recht, so können sie auch dasselbe nicht im Wege Rechtens mit Bestand Rechtens verfolgen. Eins folgt aus dem andern.

Uebrigens enthält der nun folgende s. 13. eine bloße Wiederholung des schon im vorher-



hergehenden §. gefagten, und ich will mich daher Kürze halber dabey nicht aufhalten.

Nunmehr gehet aber der Herr Verfasser (§. 14 — 19) zu den zwooren Hauptgegenstand, nemlich der aus dem landesherrlichen jure reformandi erwachsenden Befugniß und der Untersuchung derselben, über. Er verneinet zuseörderst (§. 14): wenn man hier das jus reformandi mit einmischen wolle, so beruhe vielleicht der Grund der ganzen Sache auf Erörterung der Hauptfrage: ob und wie weit ein Reichsstand berechtiget seye, in seinem Lande eine Religionsübung an Orten, wo sie bisher nicht gewesen, zu gestatten? welche etwa ihren Sitz in dem §. 30. und 31. des V. Artikels des Osnabrückischen Friedensschlusses hätte; so stünde man an der alten Schulfrage von dem Grund oder Ungrund des Simultraneums, und es wäre nichts anders zu erwarten, als daß die bereits beträchtliche Anzahl von Streitchriften über dasselbe einen Zuwachs erhalte, ohne daß man sich von beiden Seiten näher kommen würde. Wie leicht kann doch die Verwirrung
der



der Begriffe auf Irrwege führen! War denn dem H. Verfasser, einem, wie es scheint, sonst so guten Kenner des teutschen Staatsrechts unbekannt, daß so oft über das Simultaneum Streit ist und, wie er sagt, die alte Schulfrage über dessen Grund oder Uurgrund zum Vorschein kommt, immer nur von einem solchen Simultaneum die Rede ist, das ein catholischer Landesherr zum Nachtheil seiner evangelischen Unterthanen einführen will, da es dann heißet, wie Pütter (a) sagt: non valet, quando ipse princeps *diversae a territorio religionis alteri religioni exercitium*, quod anno 1624. non habuit, concedere adnititur, quippe *quo casu* nequaquam jus reformandi ex superioritate territoriali, sed sola anni decretorii norma locum habet; unde *injustitia hujus*, quod vocant, Simultanei satis in aprico est. Ist hier aber wohl Streit zwischen evangelischen Unterthanen und ihrem catholischen Landesherrn? und ist er es nicht blos zwischen evangelischen Unterthanen und ihrem evangelischen Landesherrn, worauf also die bey jener freilich hinlänglich abgedroschenen Schulfrage über das

D

Si

(a) Instit. jur. publ. germ. §. 433.



Simultaneum zum Grunde liegende Principia auf keine Weise zutreffen.

Doch jenes war nur von dem H. B. blos eingangsweise gesagt, blos eine, um die Sache besser aufzustützen, vorangeschickte Floskel. Nun wendet er sich aber zu der Untersuchung selbst, und vermeinet (S. 14.) bey solcher zu zeigen, daß, wenn das Fürstbischöfliche Verfahren aus dem *jure reformandi* zu beurtheilen wäre, die Beschwerden der Stadt Fürstenaun vollends gegründet seyn würden. Wir wollen doch sehen, wie er diesen Beweis führen wird, welcher um so wichtiger und erheblicher seyn würde, da ja Fürstbischöflicher Seits gleich vom Anfang in dem bekanten P. M. gesagt worden ist, daß man sich gegen die Stadt Fürstenaun das Recht, jenen Vergleich einzugehen, aus dem landesherrlichen *jure reformandi* zuschreibe. Es hebet nun aber der H. B. zu Führung solchen Beweises folgendermaßen (S. 15.) an: Wenn von einem *jure reformandi* die Rede ist, welches den Reichsständen in dem westphälischen Frieden verstatet worden, so kann man hierunter nicht jede Bestimmung der Religions-Übung in einem Lande ver-

ste

stehen; sondern nur alsdenn wird das im Osnabrückischen Friedensschlusse den Reichsständen verliehene Recht ausgeübt, wenn der Landesherr kraft der Landeshoheit diese Bestimmung macht. Berechtigten denselben zu einer solchen Anordnung besondere Verträge, so reformirt er zwar, aber der Grund seines Rechts beruhet auf einem Vertrage, nicht auf der Landeshoheit; er übt daher die im Friedensschlusse zu Osnabrück zugestandene Befugniß keineswegs aus. Wenn ich den Herrn Verfasser recht verstehe, so will und kann er mit diesen Worten nichts anders sagen, als: das landesherrliche *jus reformandi*, welches den Ständen im Osnabrückischen Friedensschlusse von neuem bestätigt worden ist, entspringet aus der Landeshoheit, und nicht aus einem Vertrage. — Ganz recht! aber nun weiter: aus diesem Grunde kann hier von einem *jure reformandi* die Rede nicht seyn, wo durch die Einführung des *Simultaneums* ein Grundgesetz abgeändert wird. Denn wie dieses durch einen Vertrag entstanden ist, eben so kann es nur Vertragsweise, keineswegs aber bloß Kraft der Lan-



deshoheit abgeändert werden. Da
 sehen wir's, wie nöthig es war, daß ich gleich
 oben bemerkte, die Befugniß zu Abänderung
 des Inhalts der Capitulation brauche nicht
 blos entweder aus einer anderweiten Ver-
 abredung der Paciscenten oder aus dem lan-
 desherrlichen Reformationsrechte zu entsprin-
 gen, sondern könne aus beiden zugleich ent-
 springen, und entspringe wirklich aus beiden.
 Der H. W. schließet hier so: die Capitula-
 tion ist durch einen Vertrag entstanden, also
 kann sie nur durch einen Vertrag, nicht aber
 blos Kraft der Landeshoheit wieder abgeän-
 dert werden. Ich antworte hierauf durch eine
 Instanz, die aber hoffentlich passender ist,
 als obige des H. Verfassers: das Entschied-
 jahr ist durch einen Vertrag der westphäli-
 schen Friedens-Paciscenten bestimmt wor-
 den, also darf dasselbe an keinem Orte, ohne
 die Einwilligung der westphälischen Friedens-
 Paciscenten aus den Augen gesetzt werden;
 also darf in der Stadt Frankfurt den Ca-
 tholischen kein Religions-Exercitium ein-
 geräumt werden, weil sie es dort im Ent-
 schiedjahre nicht hatten. Ist dies nicht ge-
 rade dasselbe? und doch dabey lächerlich. Der
 Fehler in jenem Schlusse liegt darinn: das
 Recht eines Paciscenten gegen den andern
 aus einem Vertrage kann nicht anders als
 durch

durch einen gegenseitigen Vertrag aufgehoben werden; aber Rechte, die ein Pacifcent nicht aus solchen erhalten hat, sondern die ihn schon an und vor sich zustunden, erheischen keine Abänderung des Vertrages, und zu letzteren gehöret die Ausübung des landesherrlichen Reformation: Rechts eines evangelischen Landesherrn gegen seine evangelische Unterthanen (zu Fürstenau.) Diese hat er nicht aus dem Vertrage, sondern aus der Landeshoheit, und diese concurrirret demnach mit seiner aus der pacificirten Abänderung des Vertrages erwachsenden Befugniß gegen seine catholische Unterthanen (zu Schledhausen), als welche letztere er nicht so wie jene Kraft der Landeshoheit, sondern Kraft der pacificirten Abänderung der Capitulation ausübet; und so fließen beide Quellen der Befugniß zum gemeinschaftlichen Endzwecke des Wohls des Ganzen zusammen.

Doch, der H. B. sezet nunmehr (s. 16.) den Fall, daß das jus reformandi der Grund der verfaßten öffentlichen Religionsübung sey. Er vermeinet aber, daß dasselbe alsdann nicht nach der allgemeinen Verordnung des Art. V. s. 30. 31. des Os nabrückischen Friedens, sondern nach der besondern Verordnung des Art. XIII. s. 4.

D 3

und



und 7. beurtheilet werden müße, weil nach eben demselben Friedensschlusse Art. V. §. 24. diejenige geistliche unmittelbare und mittelbare Stifter, welche dem König von Schweden oder dessen Bundesgenossen zur Entschädigung überlassen worden, nach den besondern für dieselbe verglichenen Bestimmungen beurtheilet werden sollten. Aber gehet diese Beurtheilung nicht wiederum auf Fälle, die zwischen beiden Religionstheilen streitig sind, wo die zwischen ihnen beiden (nicht zwischen einen Religionstheil unter sich) verglichene Bestimmungen zur Frage kommen? Muß man doch immer auf ein und eben dasselbe wiederum zurückkehren. Ich entsehe mich fast, immer dasselbe zu wiederholen, aber ich muß es; weil mein H. Gegner sich immer um einen und ebendenselben Punct herum drehet.

Selbiger machet nun (§. 17.) die Anwendung von jener gerühmten besondern Verordnung des westphälischen Friedens Art. XIII. §. 4. und 7. auf den gegenwärtigen Fall, und vermeinet, in solcher werde jeder Bischof zu Osnabrück, er möge catholischer oder protestantischer Religion seyn, angewiesen, den Zustand beider Religionen in dem
Stanz

Stande zu lassen, in welchem er entweder am 1. Jan. des Jahrs 1624. war, oder wie er nach einer besondern der Wahlcapitulation einzuverleibenden Verordnung bestimmt werden würde; solle daher der Besitzstand am Entscheidungsziele nicht für Fürstenaui die Richtschnur seyn, so werde es doch in der Wahlcapitulation den pur evangelischen Orten zugezählet, gegen deren Inhalt jedem Bischof alle Rechte überhaupt in den angeführten Stellen benommen wären, ohne daß man einen Unterscheid nach dem Verhältnisse gemacht habe, in welchem der Landesherr in Ansehung seiner Religion zu der Religion des Landes stehe. Mit diesem Argumente gehet es wiederum wie mit allen vorhergehenden; der H. Verf. vergißt zu bemerken, gegen wem die Capitulation vinculiren sollen, so wie das Entscheidungsjahr vinculiren sollte, nemlich, nicht gegen Landesherrn, die mit ihren Unterthanen einerley Religion, sondern die diverser Religion mit ihnen waren; also, wenn die künftigen Bischöfe von Osnabrück in der Capitulation angewiesen wurden, beide Religionen in ihren dermaligen Zustand zu lassen, so



brachte Sinn und Absicht der Capitulation mit sich, daß es so viel heißen sollte: der catholische Bischof solle die evangelische, und der evangelische die catholische Religion in ihrem dermaligen Zustand lassen; ohne daß es nöthig war, solches jedesmal distincte zu separiren, sondern so, daß man sich dabey des allgemeinen, leicht nach dem ganzen Sinn der Constitution verständlichen Ausdrucks bediente: Die künftigen Bischöfe sollen die Religion, den *statum religionis*, in seinem jetzigen Zustande lassen. Ich sehe nicht ab, wie die Sache deutlicher seyn könnte.

Endlich (s. 18.) wiederholet der Herr Verf. nochmals: ein jeder Regent sey bey Ausübung seiner landesherrlichen Rechte an die Staatsgrundgesetze gebunden, deren Uebertretung die Beschwerden der Unterthanen rechtfertige. Die Osnabrückische Capitulation sey ein Reichsgrundgesetz, dem zuwider der Landesherr auch sein *jus reformandi* nicht ausüben dürfe, widrigenfalls er gerechte Beschwerden der Unterthanen errete. Da wir vorhin die Natur des Osnabrückischen Staats Grundgesetzes, der Capitulation, untersucht, und gefunden haben, daß solches, so viel das
 exer-

exercitium religionis anlanget, catholische Bischöfe gegen die evangelischen Unterthanen, und evangelische Bischöfe gegen die catholischen Unterthanen vinculiret, keineswegs aber dabey die Absicht dahin gehet noch dahin gehen möge, eine Scheidewand zwischen evangelischen Bischöfen und ihren evangelischen Unterthanen zu setzen, so bleibet auch hier nichts weiter zu antworten übrig, als: jede Sache ist in ihrer Maasse zu verstehen, mithin kann das landesherrliche jus reformandi allerdings den Bischof von Osnabrück nicht berechtigen, die Wahlcapitulation zu überschreiten; da er sie aber nicht überschreitet, wenn er sich solchen juris reformandi religionis exercitium gegen seine evangelischen Unterthanen bedienet, so kommt solches auch mit dieser in so ferne in nicht die mindeste Collision.

Schliesslich machet nun noch der Herr Verfasser (S. 19.) eine Erinnerung gegen den H. G. J. P. Pütter, welchem er Schuld giebet, daß er den neuen Osnabrückischen Vergleich auch in soferne aus dem jure reformandi zu rechtfertigen suche, als in dem vermöge der Wahlcapitulation ausschließlich catholischen Orte Schleddehausen die evangelische Religionsübung eingeführet worden ist.



Ich muß hier zuvörderst bemerken, daß diese Anschuldigung wohl nicht allerdings richtig ist, in dem gerade umgekehrt Herr Pütter in denen selbst von unserm H. Verf. angezogenen Worten seiner: Unmaßgebl. Gedanken 2c. §. 6. „Was in einem — große Vortheile zugestehet, ja nichts deutlicher sagt, als daß er das Recht des demahligen Herrn Bischofs, die evangelische Religionsübung in Schledehausen einzuführen, nicht aus dem jure reformandi, sondern aus dem mit dem catholischen Metropolitan und Domkapitel errichteten Vergleiche herleitet. Aber eben darin soll nach dem H. Verf. der von H. Pütter begangene Fehler stecken, daß derselbe behauptet, der Metropolitan und das Domkapitel hätten in jenem Vergleiche etwas verwilligen können, was aus einem landeshoheitlichen Rechte herfließe. Scheinbar ist dieser Vorwurf allerdings, ich gestehe es; er machet der Erfindungskraft des H. Verf. Ehre, und hat einen Gedanken zum Grunde, der meines Wissens bey der Sache noch nicht in Bemerkung gekommen ist. Allein, indem ich solchem Vorwurfe aus dem Grunde zu begegnen, allenfalls Herrn Pütter, wenn er es für gut findet, überlasse, so bemerke ich hier blos, daß er die gegenwärtige Streitfrage gar nicht treffe, indem hier gar nicht
von



von der Befugnis der catholischen Einwohner zu Schleddehausen, der zum Besten der dortigen evangelischen Einwohner gemachten Verfügung zu widerstreben, sondern von der Befugnis der evangelischen Einwohner zu Fürstenaue, der zum besten der dortigen catholischen Einwohner gemachten Verfügung sich zu widersetzen, die Rede ist, mich also hier diese ganze Frage nichts angehet. Indessen zweifle ich doch auch gar sehr, daß jener Verfügung irgend etwas mit Grunde Rechtens werde entgegengesetzt werden können; denn so wie es mir scheint, ist dasjenige, was in jenem Vergleiche in Ansehung Schleddehausens verfügt werden, keine Verfügung, welche der Metropolitan und des Domcapitul, noch weniger diese Kraft eines sich angemassen landeshoheitlichen Reformationsrechts, gemacht haben, sondern es ist eine Verfügung, welche gleichfalls der dermalige Fürstbischof Kraft seines landeshoheitlichen Reformationsrechts gemacht hat, nachdem nemlich die Bande, welche durch die Capitulation diesem seinen landeshoheitlichen Reformationsrechte in Ansehung seiner catholischen Unterthanen angeleget waren, in Rücksicht Schleddehausens durch eben die Patriscenten, welche jene Capitulation errichtet, wie



wieder aufgelöset, und er deren in so ferne entlediget worden.

§. 7.

Betrachtung der Sache auch von Seiten der Billigkeit, und Untersuchung des von den Fürstenaubern behaupteten Rechts der Entschädigung.

Vorstehendes wird hoffentlich genug seyn, um die von dem Herrn Verfasser vorgebrachte Einwendungen aus dem Wege zu räumen. Ich bin solche so umständlich durchgegangen, weil es mir nöthig schien, die Zweifel, welche gegen die Gerechtigkeit des Vergleiches vom 29ten Dec. 1786. vorgebracht werden, einmal aus dem Grunde zu heben, und weil mir dasjenige, was der H. Verfasser der: Unpartheyischen Gedanken 2c. darüber vorgebracht hat, noch das betrachtungswertheste von allem zu seyn scheint. Das einzige, was die Vertheidiger der Fürstenaubischen Beschwerden noch etwa bey ihm zu erinnern haben möchten, dürfte dieses seyn, daß er die Sache blos von Seiten des Rechts, nicht aber auch von Seiten der Billigkeit, in Erwägung bringe, da sie doch dafür halten, daß denen

evan.



evangelischen Fürstenaubern auch von Seiten des letzteren ungemein vieles zu statten komme. Ich will demnach auch noch diese Seite der Billigkeit mit wenigem betrachten, um so mehr, da die mehresten, welche den Fürstenaubern das Wort reden, auf diese appuniren, indem es ihnen zu umständlich, zu beschwerlich ist, manchmal auch wohl über ihre Kenntniße des teutschen Staatsrechts hinausgehet, von der Natur und Beschaffenheit des Reformationsrechts nach reinen principiis juris publici ein gründliches Urtheil zu fällen. Sie bleiben demnach dabey stehen, daß sie sagen: es gehe gegen alle Billigkeit, denen Evangelischen zu Fürstenaub ihre in der Osnabrückischen Capitulation so wohl gegründete alleinige Religionsübung zu beschränken; thue dieses ein evangelischer Bischof, was werde erst ein künftiger catholischer Bischof thun! Dieser werde immer weiter eingreifen, und solchemnach stehe denen evangelischen Fürstenaubern aus der gegenwärtigen Einrichtung nicht allein für icht, sondern hauptsächlich auch für künftige Zeiten die größte und immerwährende Gefahr bevor. — Wer so raisonirt, der erlaube mir, ihm zu sagen, daß er die Sache äusserst oberflächlich, und auf keine Weise richtig betrachte, und sich Gefahr und Be-

drü:

drückung vorbilde, wo keine ist, und auch keine in Zukunft seyn kann. Zuerst sage man mir: erwächst wohl irgend einige Behinderung der evangelischen Religionsübung zu Fürstenau aus dem jüngsthin abgeschlossenen Vergleiche? Wahrlich nicht die mindeste; und doch bilden sich die Vertheidiger der Fürstenauer die Sache so vor. Man sehe ihr doch aber näher auf den Grund, und dann wird man nicht mehr für ein solches Refor-
 mations-Recht, als hier der evangelische Landesherr gegen seine Glaubensgenossen ausübet, zittern, und es als eine Bedrängung derselben, wohl gar als einen Eintrag in ihrer Glaubens- und Gewissens-Freiheit ansehen. Behalten denn nicht die Evangelischen zu Fürstenau nach wie vor die vollständige Ausübung ihrer Religion? werden sie auch wohl nur im mindesten in solcher beschränket? man sage mir, in welchem Stücke? Es geschiehet nichts weiter, als daß neben ihnen, unabbrüchlich ihrer eigenen Religionsübung, ihren catholischen Mitbürgern solche gleichfalls zu üben erlaubet wird. Und selbst, wie dieses? So etwa, wie es gemeiniglich von Seiten catholischer Landesherrn bei Einführung des Simultaneums für ihre Glaubensgenossen geschiehet, daß nämlich die Evangelischen ihre Kirchen zu solchem hergeben,
 den

den Catholischen den Mitgebrauch derselben einräumen müssen? Keineswegs; den Evangelischen zu Fürstenaue bleibt ihre Kirche nach wie vor ganz allein für sie, denen Catholischen wird auf deren eigene Kosten eine besondere Kirche an einem ganz unschädlichen - den Evangelischen in ihrer Religions-Übung nicht die mindeste Behinderung verursachenden Platze erbauet. Wo bleibt nun die Beschränkung, die der evangelische Gottesdienst durch jene Einrichtung erleiden soll? Aber, saget man, ist diese auch gleich jetzt noch nicht vorhanden, so wird sie doch in der Zukunft unter einem catholischen Bischofe eintreten. Dieser wird immer weiter gehen; er wird sich so gut wie der evangelische Bischof berechtiget halten, seine Glaubensgenossen zu begünstigen. Wie irrig urtheilet man doch, wenn man so argumentiret. Stehet denn einem catholischen Bischofe, der die geringsten Eingriffe in die Rechte der Evangelischen wagen will, nicht der annus decretorius, nicht die Osnabrückische Wahlcapitulation entgegen? Hat er so freye Gründe in Ansehung der Evangelischen, als sie der evangelische Bischof hatte? Ist hier also der Fall nicht ganz verschieden?

Die Sache demnach genau betrachtet, kann nichts unter der Widersetzlichkeit der Für-
ste



stenauer verborgen liegen, als ein kleiner Neld,
 ihre catholischen Mitbürger durch eine gleiche
 freie und bequeme Religionsübung beglückt
 zu sehen, als deren sie selbst genießen, woben
 sie aber das viele Gute nicht bedenken, das
 durch diese geringe und zugleich den Grund-
 sätzen der Mäßigung und der menschenfreunds-
 lichen Toleranz so gemäße Verwilligung nicht
 allein ihren zahlreichen Glaubensgenossen zu
 Schledehausen, sondern auch denen gesammten
 evangelischen Einwohnern des Stifts Osna-
 brück, welchen nun ein für allemal das ihnen
 zwar schon nach dem westphälischen Frieden
 gebührende aber unter catholischen Regierun-
 gen ihnen so vielfältig streitig gemachte und
 gesperrte wichtige Recht, ihre Kinder auch da,
 wo ihnen keine öffentliche Religionsübung zu-
 steht, durch gemeinschaftlich zu haltende
 Schulmeister unterrichten zu lassen, bestätigt
 und auf immer befestiget worden ist, zuwächset.
 Nur das einzige gewinnt einigen Anschein,
 daß ihnen eine Entschädigung, theils we-
 gen der durch jene Einrichtung ihren Pfarrenen
 entzogen werdenden jurium stolae der catho-
 lischen Einwohner zu Fürstenau, theils wegen
 der von Seiten dieser catholischen Einwohner
 nummehr aufhörenden Concurrnz zu der Un-
 terhaltung der evangelischen Kirche und Kir-
 chengebäude gebühre; und diesen Punct will
 ich



ich noch mit wenigem berühren. Die Sache nach dem strengen Rechte betrachtet, dürften die Fürstenauer auch darunter wohl wenig für sich haben. Denn nach der gegründeten Meinung der berühmtesten Lehrer des geistlichen Rechts hänget die Einrichtung der Parochien in der evangelischen Kirche lediglich von der landesherrlichen potestate ecclesiastica, dem landesherrlichen jure reformandi religionis exercitium ab (a); der Landesherr hat demnach das Recht, nach seinem Ermessen und wie er es für das Beste des Ganzen für gut findet, sowohl neue Parochien zu errichten, als die bisherigen zu verändern, zu vergrößern oder zu vermindern; die Parochiani haben nur in so ferne ein Recht gegen ihre Mit-Parochianos, von diesen Jura Stolae und die Mithülfe zur Unterhaltung der Kirche und Kirchengebäude zu verlangen, als diese wirkliche Mitglieder der Parochie sind; werden sie aber dieser aus landesherrlichen Befehl entzogen, so höret ihre Verbindlichkeit zu jenen Gebühren und zu jener Concurrency von selbst auf; gegen den Landesherrn aber findet keine Entschädigungs-Forderung

E

derung

(a) J. H. Böhmeri J. Paroch. Sect. II. C. I. §. 22. G. L. Böhmeri Princ. jus Canon. §. 143. 191. Es. Frid. Puffendorf. Observ. jur. univ. T. III. p. 349.



derung Statt, da dieser sich seines landesherrlichen Rechts bedienet hat, und es dabey heisset: qui iure suo utitur, nemini facit injuriam. So siehet demnach die Sache aus, wen man sie von Seite des Rechts betrachtet; träte aber auch wirklich einige Billigkeit ein, die für eine Entschädigung der evangelischen Fürsternauer Sprache, so ist die Sache doch bey weitem nicht von dem Beslange, daß sie ein solches Aufheben verdiente, als davon gemachet wird. Die Fürsternauer verwechseln und vermischen offenbar das Recht der ganzen Verwilligung des öffentlichen Religions-Exercitii an die catholischen Fürsternauer mit dem ihnen etwa zustehenden Rechte zu einer Entschädigung, miteinander. Hätten sie auch letzteres, so folget daraus nicht jenes; sie hätten demnach von jenem, als gänzlich unersündlich, sofort abstrahiren, sich blos auf dieses beschränken, und ohne das landesherrliche ius reformandi überhaupt zu bestreiten, eine geziemende Vorstellung und Bitte um eine für sie zu verfügende Entschädigung überreichen sollen. Betrachte man nun aber auch noch den Schaden selbst, der ihnen durch Absonderung der Catholischen zuzuwachsen behauptet wird. Was erstlich die Unterhaltung der Kirche und Kirchengebäude anlanget, so ergeben neuere glaubhafte Nachrichten, und wie

wie es sich bey einer von landesherrlicher Seite angestellten Untersuchung ergeben haben soll, daß die Kirche zu Fürstenau mit so ansehnlichen Einkünften versehen ist, daß, zumahl, wenn selbige nebst den dazu gehörigen Gebäuden, der Landesordnung gemäß, bey den Brandversuchungs-Societät eingeschrieben wird, zu welcher die Beyträge wiederum aus den Einkünften desselben mehr als reichlich bestritten werden können, der Fall, daß Beyträge der Eingepfarrenten zu solchen Unterhaltungskosten erforderlich seyn sollten, schlechterdings sich nicht gedenken läset. Welches leeres Geschrey ist es demnach, das gleichwohl so vieles Mitleiden erregt hat! Wie weit sicherer würde man oftmahls gehen, wen man sich nicht von dem ersten Anschein einnehmen ließe, und allererst abwartete, bis man der Sache recht auf den Grund sehen kan. Was aber hiernächst die nunmehr abgehende Jura Stolae der bisherige catholischen Eingepfarreten anlanget, so entbehren ja diese nicht die evangelischen Eingepfarreten, welche hier Klage erheben, sondern der Pfarrer. Die Eingepfarreten sind weder Patron der Kirche, aus welchen Grunde sie etwa sich der Sache anzunehmen haben könnten, noch sind sie auch dem Pfarrer zur Ersetzung der ihm entgehenden Jurium Stolae der Catholischen gehalten, und es dürfte ihnen



daher in alle Wege die exceptio deficientis interesse entgegen stehen. Doch zu allem Ueberflusse hat auch bereits der gnädigste Landesherr für die Entschädigung wegen solcher wegfallenden Stol-Gebühren gesorget, und solche wie es in dem dem evangelischen Corpori übergebenen Promemoria vom 23. Jul. 1787. heißet "aus eignen Mitteln angewiesen." Haben bisher die Beschwerde führende Fürstenauer irgend etwas gegen die Richtigkeit dieser Angabe, gegen die Hinlänglichkeit dieser Entschädigung, gegen die Sicherheit derselben auf künftige Zeiten, vorgebracht? Und doch will man ihre Klagen gerecht finden, doch nicht ablassen, sich vorzubilden, daß ihnen zu nahe geschehen sey.

Ich schließe mit der festen Ueberzeugung, daß ein jeder, der die Sache kaltblütig, unbefangen, und in ihrem ganzen Zusammenhang betrachtet, jene landesherrliche Verfügung weder dem Rechte nach der Billigkeit im mindesten zuwiderlaufend, vielmehr aber in selbiger die Spuren der weisesten Vorsorge eines für das Wohl seiner Unterthanen von beiderley Religion gleich lebhaft beeiferten Landesvaters finden werde.

1787

mc

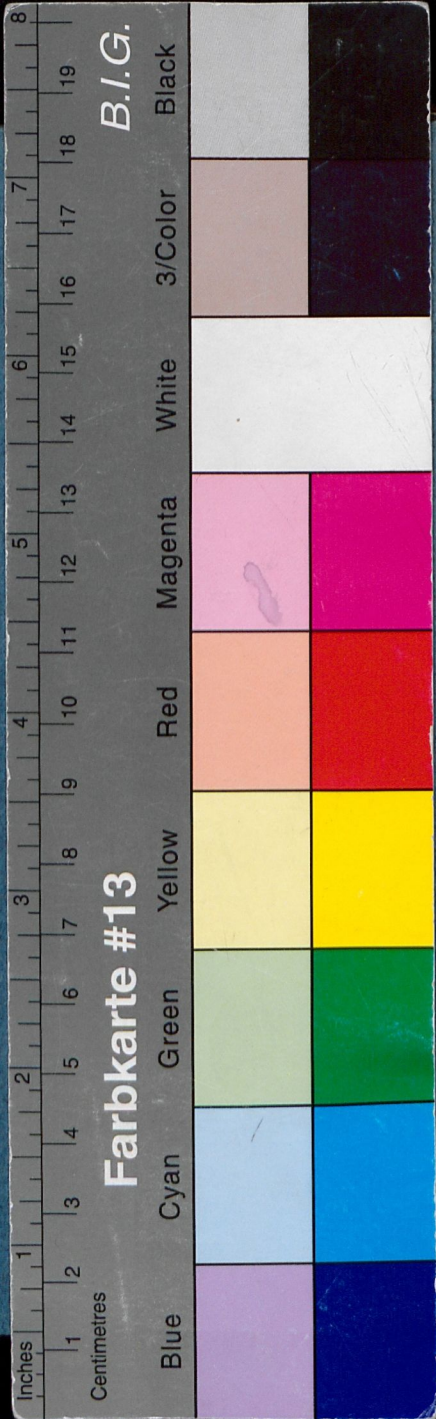
Ka 5457⁶

ULB Halle

3

005 371 333





Beleuchtung
der
unpartheyischen Gedanken
über
die Einführung
des
Simultaneums
in den Osnabrückischen Orten
Fürstenau und Schleddehausen
und die dagegen
von der
Stadt Fürstenau
geführten
Beschwerden.



Regensburg. 1788.
bei Montags Erben.

Ka 54576